

3. Änderung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus

Der Vorsitzende informiert, dass die Benutzungsordnung aufgrund der Euroumstellung zu ändern ist. Es war bereits in der letzten Sitzung angeregt worden, die Höhe der Benutzungsgebühren zu überdenken. Weiterhin hat es mehrfach in der Vergangenheit Probleme mit der Endreinigung des Gemeindesaales gegeben, so dass auch dieser Punkt zu ändern ist. Die Endreinigung sowie die Prüfung des Inventars soll in Zukunft durch die Gemeinde und nicht mehr durch die Benutzer erfolgen.

Die Benutzungsordnung soll wie folgt neu gefasst werden:

Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Duppach für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und die Erhebung von Gebühren vom 01.01.2002

Die Ortsgemeinde Duppach hat die folgende Benutzungsordnung in der Gemeinderatssitzung am 21.03.2002 beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Duppach gestattet ortsansässigen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache und Abschluss eines Mietvertrages die Benutzung des gemeindeeigenen Grundstücks, Hauptstr. 33, Flur Nr. 16, Parz. 43/4 und der Räume des Dorfgemeinschaftshauses in Duppach. Der Benutzer ist an den zwischen der Ortsgemeinde Duppach und dem Getränkeliieferanten abgeschlossenen Getränkeliieferungsvertrag gebunden. Wenn der Getränkeliieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Räume von der Ortsgemeinde benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung. Dies gilt auch, wenn der Benutzer bei früheren Veranstaltungen seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses nicht nachgekommen ist.

§ 2

Bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz sowie den Brandschutz zu beachten.

§ 3

- (1) Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und im ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Er haftet für alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, im Gebäude und am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen, Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens bis zum 3. Tag danach wieder zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Geländes, des Gebäudes und der Vollzähligkeit des Inventars zu überzeugen. Er hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen werden durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Soweit Kosten durch die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

§ 4

Der Benutzer übernimmt gegenüber der Ortsgemeinde und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten oder indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Die Haftung für Garderobe sowie sonstige mitgebrachte Sachen oder Gegenstände im Falle der Beschädigung oder Diebstahl ist ausgeschlossen. Dem Benutzer wird insoweit der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 5

Die Endreinigung, einschließlich der Prüfung der Vollständigkeit des Inventars erfolgt durch die Ortsgemeinde. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Benutzer zu übernehmen und direkt an die Bediensteten der Ortsgemeinde zu zahlen. Der Veranstalter kann jedoch zur Reinigung ebenfalls Personen mit zur Verfügung stellen.

§ 6

(1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden die folgenden Gebühren festgesetzt:

Benutzung Saal- und Thekenbereich

a) öffentliche Tanz- oder Festveranstaltungen	
-für den 1. Tag	220,00 €
-für den 2. Tag der gleichen Veranstaltung	135,00 €
-für den 3. Tag der gleichen Veranstaltung	110,00 €
b) Familienfeiern (Hochzeiten, Polterabende pp.)	110,00 €
c) Familienabende der Vereine und Gruppen	65,00 €
d) Beerdigungen	30,00 €
e) Sonstige Veranstaltungen (Geburtstage, Kommunion feiern pp.)	65,00 €
f) Benutzung des kleinen Saales mit Teeküche	60,00 €
g) Benutzung der Küche	40,00 €
h) Benutzung der Toilettenanlagen bei Veranstaltungen im Freien	60,00 €

In diesen Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten. Ferner sind mit den Benutzungsgebühren alle Nebenkosten (z.B. Wassergeld, Stromkosten pp.) abgegolten.

Auswärtige Benutzer zahlen bei Veranstaltungen der Punkte a und b 30,00 Euro und bei c bis f 20,00 Euro mehr.

Gebührenfrei ist die Nutzung für:

- a) öffentliche Versammlungen
- b) Sitzungen der Mitglieder oder Vorstände der Vereine und Gruppen
- c) Vereins- oder Gruppenproben

Nach jeder Benutzung sind die Räume zu kehren, die Ascher zu entleeren, die Tische abzuwischen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen.

- (3) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Benutzer eine Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren. Die berechnete Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen an die Verbandsgemeindekasse Gerolstein zugunsten der Ortsgemeinde Duppach zu überweisen.

§ 7

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.